

ORIGINAL
ANTRAG

No. 109 /A
Präs.: 13. MRZ. 1991
.....

der Abgeordneten Dr.Khol, Marizzi
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung
politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit
und Publizistik 1984, zuletzt geändert durch das
BGBl.Nr.613/1989, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 Abs.1 Z 5 wird die Wortfolge "durch zwei
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
(Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften)
oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater
(Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften)" durch die
folgende Wortfolge ersetzt:
"durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
(Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder
durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft)"

-2-

2. Dem § 2 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:
"Veränderungen der oben genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen."
3. Dem § 2 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen."
4. § 2 Abs.4 erster Satz lautet:

"(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 vH der ihm gemäß Abs.2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen."
5. Dem § 2 wird folgender Abs.5 angefügt:
"(5) Der Grundbetrag ist bis zum 15.Februar, der Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind bis zum 15.April auszuführen."
6. § 3 Abs.3 lautet:
"Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 1 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
7. Dem § 3 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:
"Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

-3-

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Förderungen ab dem Jahr 1991 anzuwenden.

(2) Begehren auf Zuerkennung von Förderungsmittel, die sich aus der Erhöhung der Mittel aufgrund Artikel I Z.4 ergeben, sind bis 31.Mai 1991 an das Bundeskanzleramt zu stellen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Johann Kiese
Reginald
Klein
Sanitz
h. w.

-4-

BEGRÜNDUNG

Der Rechnungshof hat angeregt, daß es ausreichend sei, den Jahresabschluß und die Gebarung der Rechtsträger gemäß diesem Bundesgesetz alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) zu prüfen.

Veränderungen der Bezüge, die nach einem Auszahlungszeitpunkt eintreten, sind nach dieser Bestimmung ebenfalls zu berücksichtigen.

Bisher konnten die Rechtsträger jährlich 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die der Erhaltung und Erneuerung des von den Rechtsträgern erworbenen unbeweglichen Vermögens dient. Darüber hinaus dürfen die Rechtsträger jährlich 5 % der ihnen im jeweiligen Jahr zugeflossenen Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer dient. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß aufgrund dieser Bestimmungen Rücklagenbildungen vorgenommen werden konnten, die über das unbedingt notwendige Maß hinausgingen. Aus diesem Grunde soll nunmehr die Rücklage mit einem Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel begrenzt werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Ost- und Mitteleuropa sowie der aktuellen Phase der EG-Annäherung Österreichs sind verstärkte internationale Kontakte der Politischen Akademien notwendig. Diesem Umstand soll mit der Anhebung der Förderungsmittel für die internationale Arbeit der Politischen Akademien Rechnung getragen werden.

Mit der Z.5 des vorliegenden Antrags wird der Auszahlungszeitpunkt für die Ausschüttung der Förderungsmittel gesetzlich exakt determiniert.

Auch im Zusammenhang mit der Zuteilung zusätzlicher Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit soll dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mit der Z.7 wird ein Anwesenheitsquorum für die Sitzungen des Beirats festgelegt.